

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



Bekanntgabe	Vorlage-Nr:	005/0052/2009
	Erstelldatum:	öffentlich
	Aktenzeichen:	14.05.2009
Erfahrungsbericht zum Alkoholkonsum im öffentlichen Raum		
Referat für Stadtentwicklung und Bauen Verfasser: Frau Lüttge		
Beratungsfolge	28.05.2009	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss

Beschlussvorschlag:

Dieser Erfahrungsbericht zum Alkoholkonsum im öffentlichen Raum seit August 2008 dient zur Kenntnis.

Sachstandsbericht:

Im Stadtgebiet Amberg ist der Konsum von alkoholischen Getränken in Grünanlagen sowie auf Kinderspielflächen untersagt und wird auf Grundlage der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) sowie der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielflächen der Stadt Amberg als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Seit August 2008 wurde zudem die Satzung zur Regelung der Sondernutzung und zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) dahingehend angepasst, dass die Erlaubnis für das Verweilen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen zu versagen ist (vgl. § 2 Abs. 3 der städt. Sondernutzungssatzung). Die Amberger Polizeidirektion regte vergangenes Jahr diese Ergänzung der Sondernutzungssatzung an, da eine Zunahme von Gewaltdelikten unter Alkoholeinfluss zu beobachten war. Ebenso war eine steigende Tendenz von Störungen wie beispielsweise mutwillige Sachbeschädigungen, körperliche Auseinandersetzungen oder Lärmbeschwerden zu verzeichnen, verursacht von Personen, die sich vor Gaststätten auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufhielten. Besonders betroffen waren die Fußgängerzone und die Bereiche Marktplatz, Georgenstraße, Malteserplatz, Schrankenplatz und Vilsstraße (siehe Beschlussvorlage Nr. 005/0038/2008 vom 03.06.2008).

Nach dem Aufgabengliederungsplan der Stadt Amberg obliegen der Vollzug der vorgenannten Satzungen sowie die Ahndung von Verstößen gegen diese Vorschriften dem Referat für Stadtentwicklung und Bauen.

Seit Erweiterung der Sondernutzungssatzung um diesen Verbotstatbestand gingen - saisonal bedingt gerade in den vergangenen Monaten - gehäuft Ordnungswidrigkeitenanzeigen der Polizeiinspektion Amberg im Baureferat der Stadt Amberg ein.

Dabei zeigten sich im praktischen Vollzug Abgrenzungsprobleme bei der Sachverhaltsermittlung und der Beweisführung, denn kein Verweilen im Sinne der Satzung und damit keine unzulässige Sondernutzung ist der Alkoholgenuss im Vorbeigehen.

Nur bei einem Verweilen wäre der Tatbestand des § 2 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung erfüllt und ein entsprechendes Bußgeld könnte rechtssicher angeordnet werden. Diese Rechtsauffassung wird auch vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vertreten (BayVGH, Beschluss vom 27.10.1982 Az. 8 N 82 A. 277) und wird künftig von allen Beteiligten beim Vollzug, insbesondere der Sondernutzungssatzung, beachtet.

Um die künftige Vollzugspraxis zu optimieren wurde seitens des Baureferats ein Abstimmungsgespräch mit Vertretern der Polizei, des Betriebshofes und des Amts für Ordnung und Umwelt anberaunt.

In diesem Zusammenhang wies das Referat für Stadtentwicklung und Bauen auch darauf hin, dass die Ahndung eines Verstoßes gegen das Alkoholverbot auf der Ebene der Ordnungswidrigkeiten nach pflichtgemäßem Ermessen erfolgt. Zunächst sollte präventiv eine Belehrung dem Erlass eines Bußgeldbescheids vorausgehen. Auch wäre eine Konzentration auf die in der Innenstadt liegenden Brennpunkte wünschenswert. Der praktische Vollzug hat dabei konsequent, doch mit Augenmaß zu erfolgen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die bei der Stadt Amberg vom 01.08.2008 bis 14.05.2009 eingegangenen Ordnungswidrigkeitenanzeigen (Vorlage durch die Polizeiinspektion Amberg):

Grünanlagensatzung

Anzeigen	Alter	Auswärtige	Bußgeldbescheide	Verwarnungen
16	16-22; 30;37;45;67	4	2	14

Maltesergarten	Ziegeltor	Nabburger Torplatz
14	1	1

Kinderspielanlagensatzung

Anzeigen	Alter	Auswärtige	Bußgeldbescheide	Verwarnungen
9	15-18; 22; 25	4	4	5

Martin-Schalling-Str.	Raigeringer/Pfistermeisterstr.
4	5

Sondernutzungssatzung

Anzeigen	Alter	Auswärtige	Bußgeldbescheide	Verwarnungen
46	16-31; 46	20	3	43

Georgenstr.	Marktplatz	Vilsstr. Viehmarkt	Regensburger Str.	Schlachthausstr.	Kochkellerstr.	Pfalzgrafenring	Steubenstr.	Gailoh	Nabburger Tor
13	9	2	4	2	2	2	3	8	1

Die große Differenz bei der Anzahl von Verwarnungen und Bußgeldbescheiden ist damit zu erklären, dass erstmalig auffällige Personen aufgrund der oben erläuterten Rechtslage zunächst eine Verwarnung hinsichtlich Sondernutzungen, Grün- und Kinderspielanlagen erhalten. Bei einem weiteren Verstoß gegen eine dieser Satzungen wird dann jedoch ein entsprechender Bußgeldbescheid erlassen.

Martina Dietrich, Baureferentin

Anlagen:
